

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 46 -

---

Nr. 6

Dingolfing, 18. Februar

2021

---

Wasserrecht;

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Bubach von Flusskilometer 0,0 bis 7,0, auf dem Gebiet der Gemeinde Maming, im Landkreis Dingolfing-Landau

-----

42-645/3/2

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Bubach von Flusskilometer 0,0 bis 7,0, auf dem Gebiet der Gemeinde Mamming, im Landkreis Dingolfing-Landau

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete festzusetzen. Gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind hierfür die wasserwirtschaftliche Fachbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde zuständig. Als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ist ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht wird oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Bubach im Landkreis Dingolfing-Landau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau Nr. 8 vom 13.03.2014 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Landshut ermittelte Überschwemmungsgebiet ortsüblich bekannt gemacht und somit vorläufig gesichert. Diese vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06 vom 07.03.2019 verlängert.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) die Unterlagen von **Freitag, 19.02.2021**, bis **Freitag, 19.03.2021**, bei der Gemeinde Mamming und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
- 2) während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (09.04.2021) etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der unterfertigten Behörde oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, 2. Stock, Zimmer 221, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- 3) die bis 09.04.2021 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- 5) a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 17.02.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat